

Schwere Verletzungen nach Absturz bei Dacharbeiten

Das Arbeitsinspektorat wurde von der Polizei über einen Arbeitsunfall verständigt, bei dem ein Arbeitnehmer aus etwa zehn Metern Höhe abgestürzt ist.

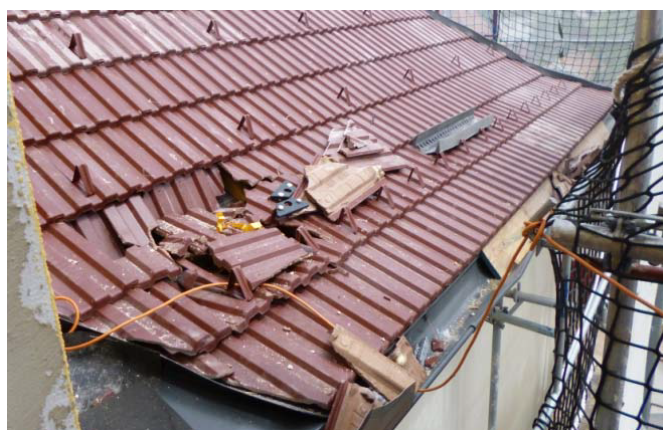
Unfallhergang

Der Arbeitnehmer war auf der Baustelle am Dach einer Wohnhausanlage mit Spenglerarbeiten beschäftigt.

Der Arbeitsbereich des Verunfallten befand sich auf der obersten Dachfläche eines Satteldachs mit ca. 20° Dachneigung. Im Giebelbereich war bereits eine Blechbahn verlegt. Der Aufstieg auf diese Dachfläche erfolgte durch ein Dachflächenfenster in der niedrigeren Dachfläche. Der Arbeitnehmer ist von dieser obersten Dachfläche (Rutschspuren am Blech deutlich sichtbar) auf die ca. 2,50m tiefer liegende Dachfläche gestürzt.

Dabei schlug er auf den neu verlegten Dachziegeln auf. Diese Dachfläche hat eine Dachneigung von mehr als 20°. Dadurch rutschte der Arbeitnehmer nach seinem Sturz weiter Richtung Dachsaum und darüber hinaus.

Entlang dieses Dachsaumes wäre ordnungsgemäß ein Dachfangerüst vorhanden gewesen, jedoch wurden genau in diesem Bereich am Tag vor dem Unfall von einem ebenfalls auf der Baustelle tätigen Unternehmen zwei Belagsplatten der Dachfangerüstlage für die Durchführung von Fassadenarbeiten (Spachtel und Grundierungsarbeiten) entfernt.



Durch die so entstandene Lücke in der Dachfanggerüstlage rutschte der Verunfallte unter dem Schutznetz, das wegen der entfernten Gerüstlagen die Rückhaltefunktion nicht mehr erfüllen konnte, durch und stürzte ca. zehn Meter ab und zog sich dabei schwere Verletzungen zu.



Erhebung durch das Arbeitsinspektorat

Bei der Unfallerhebung konnte in Erfahrung gebracht werden, dass Arbeitnehmer des Fassadenbauunternehmens die zwei Gerüstbelagsplatten entfernt haben um ihre Fassadenarbeiten leichter durchführen zu können. Das Spengler-Unternehmen wurde von diesem Entfernen der Gerüstbelagsplatten allerdings nicht informiert! Die ursprüngliche Aufstellung war, wie das auf der Baustelle aufliegende Gerüstprotokoll bestätigte, vollständig und korrekt.

Laut dem eingesehenen SiGe-Plan war das Fassadenbauunternehmen für die Errichtung und Vorhaltung des Gerüsts verantwortlich.

Wäre der Unfall zu verhindern gewesen?

Der eigentliche Auslöser, das Ausrutschen am eben verlegten Blech wohl nicht. Das ursprünglich ordnungsgemäß aufgestellte Dachfanggerüst hätte aber in jedem Fall den weiteren Absturz über den Dachsaum hinaus aufgehalten. Die dabei allenfalls auftretenden Verletzungen wären bei weitem nicht so schwer gewesen, wie die beim Absturz aus zehn Metern Höhe. Zu verhindern wären also in jedem Fall die schweren Unfallfolgen gewesen, wenn die Belagsplatten nicht entfernt worden wären oder, wenn die anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen und Arbeitnehmer/innen darüber informiert worden wären. In diesem Fall hätte der Spenglerbetrieb einfach an einer anderen (gesicherten) Stelle weitermachen können, bis die Schutzmaßnahme wieder funktionsfähig gewesen wäre. In diesem Zusammenhang ist ein schweres Versäumnis des Fassadenbauunternehmens gegeben, da im SiGe-Plan festgehalten war, dass das Fassadenbauunternehmen für die Errichtung und Vorhaltung des Gerüsts verantwortlich war. Zu hinterfragen wird in diesem Zusammenhang auch die Tätigkeit des Baustellenkoordinators ein.

Das Arbeitsinspektorat erstattete Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde und übermittelte eine Sachverhaltsdarstellung gem. § 78 StPO an die Staatsanwaltschaft.

Zu vermuten ist auch, dass den Arbeitnehmern, die die Gerüstlage entfernt haben, gar nicht bewusst war, dass sie damit eine lebensrettende Schutzmaßnahme außer Funktion setzen. An diesem Beispiel kann auch gesehen werden, wie wichtig eine Information der Arbeitnehmer/innen über die eingesetzten Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz ist.